

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2014094/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 08.07.2014 TOP: 2.3
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014094/1
	Az.:	erstellt am: 17.06.2014

Betreff

Verpflichtung der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte in der Ortschaft Merzien

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.07.2014: Ortschaftsrat Merzien	08.07.2014	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Adorf Tauer		30.06.2014

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden Gemeinderäte in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Die Verpflichtung nimmt das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Ortschaftsrates gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Dies ist Herr Adolf Tauer.

Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.